

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Erich Kaliwoda

BerichterstellerIn: *StR Kropfzer*

GZ: A 5 - 088601/2019

Graz, 17.10.2019

Betr.: Petition an das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Differenzruhen des Pflegegeldes

Werden für PflegeheimbewohnerInnen die nicht durch Eigenmittel gedeckten Heim(-rest)kosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen, geht für die Zeit der Pflege gemäß § 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 Prozent, auf den Sozialhilfeträger über. Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3, das sind derzeit monatlich 45,20 Euro.

Im Übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Dieses Ruhen wird in der Praxis mit dem Begriff „Differenzruhen“ des Pflegegeldes bezeichnet.

Dies bedeutet in der Praxis, dass zur Abdeckung der Pflegeheimkosten neben den eigenen Mitteln des/der SozialhilfeempfängerInnen (80 Prozent des Einkommens), die auf den Sozialhilfeträger übergehenden 80 Prozent des Pflegegeldes und die Leistungen der Sozialhilfe herangezogen werden. 20 % des Pflegegeldes (abzüglich des Taschengeldes von € 45,20) werden nicht ausbezahlt.

45,20 Euro Taschengeld sowie 20 Prozent des Einkommens als auch die Sonderzahlungen verbleiben den HilfeempfängerInnen.

Das ruhende Pflegegeld (Differenzbetrag von den 45,20 Euro auf die 20 Prozent) das nicht zur Auszahlung gelangt, verbleibt bei der pflegegeldauszahlenden Stelle und wird dieser Betrag von den Sozialhilfeträgern im Rahmen der Sozialhilfe übernommen.

Das sogenannte „Differenzruhen“ wurde durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996 eingeführt. Der Bund erspart sich auf diese Art einen Teil des Pflegegeldes und geht dies eindeutig zu Lasten der Sozialhilfeträger österreichweit.

Im Unterschied zu SozialhilfeempfängerInnen kommt es bei „SelbstzahlerInnen“ in Pflegeheimen, die aufgrund ihres Einkommens sowie des Pflegegeldes die Kosten für die Unterbringung selbst aufbringen und keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen können, nicht zum Differenzruhen. In diesen Fällen gelangt das ganze Pflegegeld (abzüglich Taschengeld 45,20 Euro) für die Abdeckung der Heimkosten zur Auszahlung. Auf diese Ungleichbehandlung weist bereits Univ.-Prof. Dr. Walter Pfeil anlässlich der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 100 ObS 64/07w in der Zeitschrift „Das Recht der Arbeit“ 2009/2, 23 hin.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23.06.2005, G 150/04, F2/04 = VfSlg 17603, die Verfassungskonformität des § 13 Abs. 1 BPGG insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen bestätigt.

Vor dem Hintergrund der prekären finanziellen Situation der Sozialhilfeträger, der demographischen Entwicklung in den kommenden Jahren und dem Entfall des Vermögensregresses besteht auf Seiten der Länder und Gemeinden im Rahmen ihrer Verpflichtungen als Sozialhilfeträger die Gefahr, diesen Leistungen nicht mehr ausreichend nachkommen zu können.

Seitens des Sozialamtes der Stadt Graz wird daher angeregt, eine Petition an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu richten, dass das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) novelliert und § 13 Abs. 1 BPGG abgeändert und das Differenzruhen des Pflegegeldes abgeschafft wird.

Der Stadtsenat stellt gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle folgende Petition an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz beschließen:

Die Stadt Graz ersucht den Bundesgesetzgeber, den § 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz dahingehend abzuändern, dass für die Dauer des Anspruchsüberganges der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10vH des Pflegegeldes der Stufe 3 gebührt und das gesamte restliche Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten auf den jeweiligen Kostenträger übergeht.

Der Sachbearbeiter:

Mag. Erich Kaliwoda
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsvorständin:

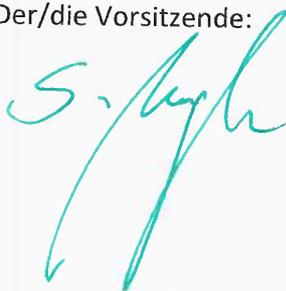
Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:

Mag. Robert Krotzer
elektronisch unterschrieben

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am.....11.10.19.....

Der/die Vorsitzende:



Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 17.10.2019 Der/Die SchriftführerIn: 

	Signiert von	Kaliwoda Erich
	Zertifikat	CN=Kaliwoda Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-09-24T09:20:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-09-24T10:30:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Krotzer Robert
	Zertifikat	CN=Krotzer Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-09-25T12:15:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.